

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (87.600 €) werden ab **01.01.2023** die Umlagebeträge des Arbeitgebers zur VBL nach § 3 Nr. 56 EStG in Höhe von **maximal 2.628,00 €** (3% der Beitragsbemessungsgrenze RV-West) steuerfrei gestellt.

Der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Betrag der Umlage in Höhe von 2.628,00 € (Kalenderjahr 2022 = 2.538,00 €) wird zu gleichen Teilen (Verteilmodell) auf die zur Verfügung stehenden Monate aufgeteilt (12 x 219,00 €).

Am Beispiel eines Beschäftigten mit einem Gesamt-Brutto und ZV-pflichtigen Entgelt in Höhe von monatlich 5.800,00 € sollen die Auswirkungen der ab 2023 geltenden Regelung im Steuer-/ Sozialversicherungsrecht verdeutlicht werden. In der nachstehenden Beispielsrechnung werden die Begriffe Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend der Darstellung auf dem Bezügenachweis durch die Abkürzungen AG und AN ersetzt.

1. Monatliche Aufwendungen zur VBL durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 01.01.2023

Mtl. ZV-Brutto		Berechnungsmodus	5.800,00 €
ZV-Umlage AG	5,49 %	5.800 € x 5,49 %	318,42 €
ZV-Umlage AN	1,81 %	5.800 € x 1,81 %	104,98 €
ZV-Umlage gesamt	7,30 %	5.800 € x 7,30 %	423,40 €

1.1 Berechnung des monatlichen steuerpflichtigen Entgelts (Steuer-Brutto)

Mtl. ZV-Brutto		Berechnungsmodus	5.800,00 €
ZV-Umlage AG/St.-pfl. AG Umlage	5,49 %	5800 € x 5,49% = 318,42 €	
Davon steuerfrei n. § 3 Nr. 56 EStG		219,00 €	
Davon pauschalverst. vom AG n. §40b EStG i.V.m. § 37 Abs. 2 ATV		max. 1.676,30 € x 5,49 % = 92,03 €	
ZV-St.-Hinz.-Betrag (Vom AN individuell zu versteuern)		318,42 €- 219,00 € – 92,03 € =	7,39 €
Steuer-Brutto			5.807,39 €

Sozialversicherung

Durch die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) wird die nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Umlage, sowie der pauschalbesteuerte Anteil der Arbeitgeberumlage nach § 40b EStG grundsätzlich der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterworfen. Zu beachten ist jedoch, dass erst eine volle Verbeitragung in der Sozialversicherung erfolgt, wenn die Summe aus der steuerfreien Umlage sowie der pauschal versteuerten Umlage den Betrag von 100,00 € übersteigt. Bei diesem Differenzbetrag handelt es sich um den sogenannten Hinzurechnungsbetrag 1 aus ZV (HinzurechBetr.1) nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV wird bei einer Arbeitgeberumlage von 5,49 % im Abrechnungsverband West der VBL und unter Berücksichtigung des Höchstbetrages von 100,00 € ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 1.821,49 € ($100:5,49 \times 100$) erreicht. Der maximale Hinzurechnungsbetrag beläuft sich somit auf 32,24 € ($1.821,49 \text{ €} \times 2,5 \% = 45,54 \text{ €}$ abzgl. $13,30 \text{ €} = 32,24 \text{ €}$). Dieser Wert erscheint als Hinzurechnungsbetrag 2 aus ZV (HinzurechBetr.2).

Die SV-Hinzurechnungsbeträge 1 und 2, sowie die individuell durch den AN zu steuernde/versichernde Umlage/ZV-St.Hinz-Betrag, werden im Abrechnungsnachweis zusammengefasst und mit der Gesamtsumme unter dem Text „ZV SV-Hinz-Betrag“ ausgewiesen.

1.2 Ermittlung des Sozialversicherungspflichtigen Entgelts mit Verteilung des Freibetrages gem. § 3 Nr. 56 EStG

1. Berechnung des Hinzurechnungsbetrages nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV = SV-HinzurechBetr. 1 aus ZV				
Mtl. Gesamtbrutto / ZV-Brutto				5.800,--€
ZV-Umlage AG = 318,42 €				
a) Steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG			219,00 €	
b) Pauschalsteuer des AG gem. § 40b EStG			92,03 €	
Summe a+b			311,03 €	
Abzgl. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV			100,00 €	
= SV-HinzurechBetr. 1 aus ZV			211,03 €	211,03 €
2. Berechnung des Hinzurechnungsbetrages nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV = SV-HinzurechBetr. 2 aus ZV				
Grenzbetrag v.100 € : 5,49x100	1.821,49 €	X 2,5%	45,54 €	
Abzgl. Freibetrag von			13,30 €	
= SV-HinzurechBetr.2 aus ZV			32,24 €	32,24 €
3. ZV-St.Hinz.-Betrag			7,39 €	7,39 €
Summe SV-Entgelt				6.050,66 €

Die vorgenannten Regelungen gelten nur für das 1. Beschäftigungsverhältnis. Bei einer nach Steuerklasse VI zu versteuernden Beschäftigung ist die Umlage des Arbeitgebers wie bisher in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Der vom Beschäftigten zu tragende Umlage-Beitrag von derzeit **1,81 %** ist kein steuerpflichtiger und sozialversicherungsrechtlicher Arbeitslohn, der Arbeitgeber behält diesen Umlagebeitrag vom Nettoarbeitsentgelt der Beschäftigten ein und führt ihn gemeinsam mit den Umlagebeiträgen des Arbeitgebers an die VBL ab.

Der Arbeitnehmeranteil zur ZV-Umlage gehört zu den Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG und kann im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 4 EStG als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Auf der Elsterbescheinigung wird der Arbeitnehmeranteil in Zeile 36 als freiwillige Angabe des Arbeitgebers angezeigt. Es erfolgt keine Datenübermittlung an das zuständige Wohnsitzfinanzamt. Dieser Wert kann manuell in der Einkommensteuererklärung bei den Vorsorgeaufwendungen eingetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr RP Kassel Abt. 6 - Bezügestelle